Max-von-Laue-Gymnasium Koblenz

MSS-Leitung

Regelung für Kursarbeiten in der Mainzer Studienstufe

- Die Kursarbeiten sind ein wesentlicher Bestandteil der Zeugnisnoten und der Abiturqualifikation.
- Zeitpunkt und Zeitdauer der Kursarbeiten werden von den Kurslehrern und der MSS-Leitung bekannt gegeben. Der Terminplan für die Leistungskursarbeiten unterliegt den jeweiligen Änderungen, die auf dem Vertretungsplan und dem Kursarbeitsplan veröffentlicht werden.
- Alle Schüler sind gehalten, sich pünktlich in dem Raum einzufinden, in dem die Kursarbeit geschrieben wird.
- Während der Kursarbeit dürfen nur die von den Fachlehrern angegebenen Materialien und Unterlagen verwendet werden.
- Die Schultaschen und evtl. mitgeführte Handys werden an der von den Lehrern bestimmten Stelle deponiert. Sie verbleiben nicht an dem Arbeitsplatz des Schülers.
- Bei einem Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises entscheidet der aufsichtführende Lehrer, ob der Schüler von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen wird. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Fachlehrer gem. SchuO, §50 Abs. 1.

Regelung für das Versäumen von Kursarbeiten:

- Zu den Arbeitsterminen werden keine Beurlaubungen erteilt außerhalb rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Gerichts- oder Musterungsterminen) oder außergewöhnlicher Problemlagen in den Familien.
 Die Führerscheinprüfung z.B. wird nicht als Entschuldigung anerkannt.
- Kurzfristige Erkrankungen am Arbeitstermin werden dem Sekretariat telefonisch vor 08.00 Uhr mitgeteilt. Sie werden als Entschuldigungsgrund nur anerkannt, wenn ein Attest des behandelnden Arztes vom Tag der Erkrankung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorgelegt wird. Der Arzt muss ausdrücklich bescheinigen, dass der Schüler nicht in der Lage ist bzw. war, die Kursarbeit zu schreiben.
- Bei längerfristigen Erkrankungen (4 Tage vor der Arbeit und länger) muss spätestens am 3. Tag der Erkrankung die Krankmeldung dem Stammkursleiter vorliegen. Wird diese Regelung nicht eingehalten, kann ebenfalls nur ein ärztliches Attest vom Tag der Erkrankung zur nachträglichen Anerkennung der Entschuldigung führen.
- Bei Nichteinhalten dieser Regelung verfährt die Schule nach der "Übergreifenden Schulordnung", §49 Abs. 2 "Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis…, so wird die nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note "ungenügend" erteilt."
- Ohne anerkannte Entschuldigung dürfen den Schülern keine Nachschreib-Termine eingeräumt werden. Die Anerkennung fällt in die Zuständigkeit des Fachlehrers.